

SONDERINFO

Ihre Rechte (und Pflichten) bei Gepäckschäden bei Urlaubsflügen



Ferienzeit, Reisezeit. Die erholsamste Zeit des Jahres kann aber schnell von Stress eingeholt werden, wenn auf Flügen Reisegepäck verloren geht oder beschädigt bzw. verspätet abgeliefert wird. Die Fluglinien müssen für Schäden an Hand- und Reisegepäck grundsätzlich aufkommen. Reisende sollten aber ein paar wichtige Dinge beachten.

1. Grundsätzliche Haftung der Luftfahrtunternehmen

Luftfahrtunternehmen müssen den Schaden ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder durch Verspätung von Reisegepäck entsteht.

- Für **aufgegebenes Reisegepäck** haften die Luftfahrtunternehmen unabhängig davon, ob sie den Schaden auch verschuldet haben.
- Für **Handgepäck** haften sie nur dann, wenn dem Unternehmen ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

2. Höchstgrenze

Das Luftfahrtunternehmen haftet jedoch höchstens bis zu einer **Grenze von rund 1.330 € je Reisenden**, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Werden größere Werte transportiert, kann es sich lohnen, vor Reiseantritt eine sogenannte Wertdeklaration abzugeben. Das kostet zwar einen Zuschlag, doch dann haften die Luftfahrtunternehmen grundsätzlich bis zur Höhe des angegebenen Betrages.

3. Reklamationsfristen

Im Schadensfall ist es besonders wichtig, schnell zu reagieren. **Binnen 7 Tagen nach der Aufgabe des Gepäcks müssen Reisende dem Luftfahrtunternehmen Anzeige über Verlust oder Beschädigung erstatten.**

Trifft das Gepäck verspätet ein, verlängert sich die Frist auf **21 Tage nach Empfang des verspäteten Gepäcks.**

4. Vorgehensweise

Jede **Beanstandung muss schriftlich erklärt werden.** Anfängliche Versäumnisse bei den Förmlichkeiten der Anzeige schließen später eine erfolgreiche Klage aus.

Bei Pauschalreisen können Kunden sich sowohl an den Reiseveranstalter als auch an das befördernde Luftfahrtunternehmen wenden. Viele Airlines und Pauschalreiseveranstalter leisten auch unbürokratische Hilfe.

5. Verbraucherschutz

Das Bundesjustizministerium plant auch bei Gepäckschäden, ein Schlichtungsverfahren für Streitfälle einzurichten. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine schnelle und im Allgemeinen kostenlose Streitbeilegung vor einer anerkannten Schlichtungsstelle ermöglicht werden.

Der Entwurf soll bald vom Bundeskabinett beschlossen werden und anschließend das parlamentarische Verfahren durchlaufen. (Quelle: BMJ-PM v. 20.6.2012)